

S a t z u n g

OBST- UND GARTENBAUVEREIN E.V. RODALBEN

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ausscheiden aus dem Verein
- § 5 Ausschluss
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitglieder
- § 12 Die Vereinsleitung
- § 13 Vorstand
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Aufgaben des Kassenwartes
- § 16 Aufgaben des Beitragskassierers
- § 17 Aufgaben des Schriftführers
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein e.V. Rodalben.
Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 20208 des Amtsgerichtes Pirmasens eingetragen und hat seinen Sitz in Rodalben.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine –
Verband für Garten und Landschaftspflege Pirmasens-Zweibrücken.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Besonders der Anbau von Obst-, Gemüse und Gartenerzeugnisse.

Der Verein ist selbständig tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitrittes.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder für hervorragende Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft beitragspflichtig.
Der Betrag wird dabei von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Auf Wunsch wird dem Mitglied eine Satzung zum Selbstkostenpreis ausgehändigt.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ableben
3. durch Ausschluss

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen einer vereinsschädigenden Handlung
2. wegen Rückständen von Beiträgen (2 Jahresbeiträge), welche trotz Mahnung nicht entrichtet wurden.

Über den Ausschluss eines Mitglied entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereines zu fordern
2. an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. die Satzung des Vereins zu befolgen
2. die Beschlüsse des Mitgliederversammlung zu befolgen
3. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von mindestens einem fünftel der Vereinsmitglieder unter Angaben des Zweckes schriftlich beantragt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch Presseveröffentlichungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rodalben 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende bzw. einer der beiden gleichberechtigten 1. Vorsitzenden. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der andere gleichberechtigte 1. Vorsitzende. Ist ein solcher nicht vorhanden, übernimmt der 2. Vorsitzende bzw. einer der beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden.

In die Vereinsleitung kann nur gewählt werden:

1. wer persönlich anwesend ist
2. wer bei Verhinderung eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hat

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenbericht. Entlastung des Vorstandes, des Kassenwartes und des Beitragskassierers.
2. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
3. Festsetzung und Abänderung der Satzung.
4. Wahl der Vereinsleitung und zwei Kassenprüfer.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 12 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus bis zu zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden, die auch die Schriftführung inne haben können.

Bis zu zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Beitragskassierer, sowie mindestens einem und höchstens sieben Beisitzern, welche auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder bis zu zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden und einem oder bis zu zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von den unter Satz 1 genannten Vorsitzenden vertreten.

Der/die 1. Vereinsvorsitzende(n) beruft/berufen die Mitgliederversammlung ein und bestimmt/bestimmen den Tagungsort, sowie das Tagungslokal.

Vereinsintern gilt, dass der/die 1. Vorsitzende(n) den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert von bis zu 100 € vertreten kann/können, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Der/die 1. Vorsitzende(n) erhält/erhalten für seine/ihre Auslagen 75 € im Geschäftsjahr.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 15 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Er hat insbesondere

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen. Alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Kassenbuches zu versehen sind, zu sammeln.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
4. Die eingezogenen Mitgliedsbeiträgen zu verbuchen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 16 Aufgaben des Beitragskassierers

Der Beitragskassierer

1. zieht die Mitgliedsbeiträge ein, entsprechend der ihm vom Kassenwart zur Verfügung gestellten, gültigen Mitgliederliste
2. führt die eingezogenen Beiträge unter Berufung der entsprechenden Nachweise an den Kassenwart ab.

§ 17 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach Weisung des/der Vorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er Niederschriften anzufertigen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem/den Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen einer Organisation zugeführt werden, die der Förderung des Obst- und Gartenbaues dient, oder aber einem caritativen Zweck.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung vom 13.04.2018 wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2024 geändert.

Rodalben, 01.03.2024